JUSTIZ
REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WIENER NEUSTADT
DIE PRÄSIDENTIN

HAUSORDNUNG
FÜR DAS LANDESGERICHT WIENER NEUSTADT

A) ALLGEMEINES

1) Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch des Gerichtsgebäudes, der nicht damit im Zusammenhang steht, ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch – nach Maßgabe nachstehender Anordnungen – nicht eingeschränkt.
2) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird die betreffende Person des Hauses verwiesen und der neuerliche Zutritt verweigert.
3) Das Hausrecht wird von der Präsidentin des Landesgerichtes Wiener Neustadt, in deren Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte des Landesgerichtes und der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude.
4) Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle im jeweiligen Bereich bewilligt werden. Die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

B) SICHERHEIT IM AMTSGEBÄUDE

Zum Schutz der sich im Amtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen und Flüssigkeiten in das Amtsgebäude

1.1. Das Gebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).

1.2. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsbedienstete) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags, eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben, oder die über eine entsprechende Ausnahmebewilligung verfügen (§ 2 GOG).

1.4. Die Mitnahme von Flüssigkeiten jeglicher Art in das Amtsgebäude ist untersagt. Hievon ausgenommen sind Behältnisse für flüssige Medikamente, die auch als solche erkennbar sind.

2. Hygiene- und Gesundheitsanordnung im Epidemie- und Pandemiefall

2.1. Die notwendigen Anordnungen werden im Bedarfsfall aktuell mittels Präsidialverfügung getroffen.

2.2. Werden die mittels Präsidialverfügung angeordneten Verhaltensregeln trotz Aufforderung nicht eingehalten, so können die dagegen verstoßenden Personen des Gebäudes verwiesen werden. In diesem Fall kommt § 16 Abs. 5 GOG zur Anwendung.

3. Sicherheitskontrollen

3.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in das Amtsgebäude können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.2. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

3.3. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.

3.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltsames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

4. Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

4.1. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG) im gesamten Gebäude;

4.2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);

4.3. Gestatten des Zugangs (zum Amtsgebäude oder zu bestimmten Verhandlungen) nur unter der Bedingung des Vorweisens oder der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Ermöglichung der Anfertigung einer Fotokopie oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

4.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den Innenhof des Gebäudes.

4.5. Generelle Verbote des Fotografierens und des Einbringens von Geräten (zB Handys), die *auch* der Aufnahme von Fotos, Filmen, oder der Video- und Tonaufzeichnungen dienen.

C) SONSTIGE ANORDNUNGEN

1. Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist untersägt, ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
2. Für das Amtsgebäude steht als Hauseingang ausschließlich der Zugang Maria-Theresien-Ring zur Verfügung.
3. Die Einfahrt zum Gerichtsgebäude in der Maximiliangasse ist Tag und Nacht freizuhalten.
4. Die Parteien sind angehalten, das Gerichtsgebäude in pfleglichem Zustand zu halten, Sicherheitseinrichtungen nicht widmungswidrig zu betätigen und nicht unnötigen Lärm zu erregen.
5. Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).

D) ALLGEMEINE HINWEISE

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7 und 16 GOG).
2. Es bleibt den Leiterinnen und Leitern der im Amtsgebäude untergebrachten Dienststellen vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.
3. Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Die Fluchtwege sind, falls nicht andere Anordnungen getroffen werden, einzuhalten.
4. Von Vorkommnissen, die gegen die Hausordnung sowie gegen geltende Gesetze verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Personen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich der Hausverwaltung (Präsidentin bzw. Leiterin der Geschäftsstelle des Landesgerichtes) Mitteilung zu machen.

Landesgericht Wiener Neustadt
am 19.7.2021
Mag. Jutta BURIANEK, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

ZV Usw CG
Mag. Gschiel Melanie
Si - Dienst
Reinigungsdienst

eingelangt.....
ausgefertigt.....
verglichen.....
abgefertigt..... 23. JULI 2021

mit Si - Unterlagen geschickt